

**Prof. Gerd Neubeck**  
**Vorsitzender des Vorstands**  
**des Deutschen Forums für Kriminalprävention**  
**Graurheindorfer Str. 198**  
**53117 Bonn**

**Stellungnahme für die öffentliche Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 21.Juni 2017 zu dem**

**a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**  
**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –**  
**Wohnungseinbruchsdiebstahl**  
**BT-Drs. 18/12359**

**und**

**b) Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches –**  
**BR-Drucksache 380/17, BT-Drs. 18/...**

## **I. Ausgangslage**

Die Zahl der Einbrüche in Wohnungen in Deutschland ist in den Jahren 2006 bis 2015 um 57,52 % gestiegen. Dies ist neben dem deutlichen Anstieg an sich insofern bemerkenswert, als die Gesamtkriminalität seit längerem eine deutlich sinkende Tendenz aufweist. Erstmals im Jahr 2016 war ein Rückgang beim Wohnungseinbruchsdiebstahl um 9,5 % zu verzeichnen. Inwieweit dies eine Trendwende darstellt, werden die Fallzahlen der nächsten Jahre erweisen müssen. Insgesamt bewegen sich die Fallzahlen jedoch mit mehr als 150.000 Delikten jährlich noch immer auf einem sehr hohen Niveau.

Die Taten werden häufig mit erheblicher krimineller Energie, z.T. bandenmäßig organisiert durchgeführt. Sie führen nicht nur zu hohen wirtschaftlichen Schäden bei den Betroffenen, sondern vor allem zu psychischen Folgen bei vielen Opfern<sup>1</sup>, die sich im intimsten Kernbereich ihrer persönlichen Lebensführung verletzt fühlen.

Die Aufklärungsquote ist mit zuletzt 16,9 % sehr gering.

Insgesamt wird hierdurch das Sicherheitsempfinden der Allgemeinheit deutlich negativ beeinflusst. Insofern bestand und besteht dringender Handlungsbedarf für repressive und präventive Maßnahmen.

Auch in unseren Nachbarländern Österreich und Schweiz ist insgesamt eine ähnliche Entwicklung zu verzeichnen<sup>2</sup>

## **II. Ursachen**

Zu den Ursachen für die negative Entwicklung der Fallzahlen beim Wohnungseinbruchsdiebstahl gibt es zahlreiche Untersuchungen. Diese befassen sich sowohl mit Tätern, als auch Opfern dieses Delikts.

Täter sind demnach neben in Deutschland ansässigen Personen mobile, sog reisende Täter, die zumeist zu mehreren gemeinschaftlich oder in Gruppen mit definierten Aufgaben auftreten.

Da aufgrund der niedrigen Aufklärungsquote und dementsprechend niedrigen Verurteilungsquote allgemeinpräventive Ansätze im Wesentlichen nur auf der Opferseite gegeben sind, ist es erforderlich, die Motive und Vorgehensweisen der Täter für die Begehung derartiger Taten zu betrachten, um die vorliegenden Gesetzentwürfe und vor allem deren Auswirkungen auf die Kriminalitätsentwicklung bei diesem Delikt beurteilen zu können. Hierzu liegt ebenfalls eine Reihe von wissenschaftlichen Studien vor<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> u.a. Schubert-Lustig S., Wohnungseinbruch – Folgen für die Betroffenen  
Polizei und Wissenschaft, 15 (3) 2011

<sup>2</sup> vgl. Statistiken bei Eurostat, [ec.europa.eu/eurostat/de/data/browse-statistics-by-theme](http://ec.europa.eu/eurostat/de/data/browse-statistics-by-theme)

<sup>3</sup> vgl. Zusammenstellung bei Wollinger G.R., Jukschat,N., Reisende und zugereiste Täter des Wohnungseinbruchs, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Forschungsbericht N. 133, 2017, S. 11

Aus der neuesten Studie des Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen zum Wohnungseinbruch<sup>4</sup> ergeben sich hierfür sehr aufschlussreiche Erkenntnisse durch die Befragung von zugezogenen und reisenden Tätern.

Dabei ergaben sich im Wesentlichen folgende übereinstimmende Begründungen:

Deutschland wird als lohnendes Zielland angesehen, weil es genügend „wohlhabende“ Haushalte gibt, Selbst in einfachen Haushalten ist in Kürze wertvolles Diebesgut zu finden, das in den Heimatländern der reisenden oder zugezogenen Täter nicht in annähernd vergleichbarem Maße zu finden ist.

Außerdem bestehen nach Deutschland häufig bereits Kontakte oder Beziehungen zu Landsleuten, bei denen man Quartier, andere Unterstützung oder gar Tipps für Tatgelegenheiten oder Absatzmöglichkeiten erhalten kann.

Sämtlichen Tätern kommt es ganz wesentlich darauf an, rasch und unentdeckt in ein Haus oder eine Wohnung zu gelangen<sup>5</sup>. Dabei kommt es Ihnen sehr entgegen, dass die Tatobjekte nicht oder nicht hinreichend gesichert sind. Die Täter schätzen das Entdeckungsrisiko in Deutschland im Übrigen als sehr gering ein, was sich mit den tatsächlichen Aufklärungsquoten deckt.

Die Strafandrohung im Falle der Entdeckung und Festnahme spielt für die Täter hingegen zwar eine gewisse Rolle, jedoch nur von untergeordneter Natur. Vielfach war die konkrete Strafdrohung für Wohnungseinbruchsdiebstahl den Tätern gar nicht bekannt. Andererseits wurde aber auch deutlich, dass gerade reisende Täter sehr genau kalkulieren, wann ein Land zunächst für sie „verbrannt“ ist, wenn sie gefasst oder gar verurteilt worden sind Sie suchen daraufhin planmäßig immer wieder andere europäische Länder auf, um dort im Falle einer Festnahme in Unkenntnis ihres Vorlebens jeweils als Ersttäter behandelt zu werden und mit geringen Strafen davon zu kommen.

---

<sup>4</sup> Wollinger/Jukschat a.a.O.

<sup>5</sup> Feltes, T., Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten, Bonn Deutsches Forum für Kriminalprävention, 2004 S. 134,

### III. Zu den Gesetzentwürfen

#### a) Materiell

Vorgesehen ist die Einführung eines eigenen Tatbestands für den Einbruch in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung mit einem Strafrahmen von einem Jahr bis zu zehn Jahren und damit die Qualifizierung des Delikts als Verbrechen (§ 12 Abs. 1 StGB). Außerdem soll der minderschwere Fall des § 244 Abs. 3 StGB für den Wohnungseinbruch nicht gelten.

Zwar beeinflusst die bloße Erhöhung der Strafdrohung die Entscheidung vieler Täter, v.a. der berufsmäßig agierenden Täter zur Tatbegehung nur am Rande, dennoch ist sie angesichts der Fallzahlenentwicklung und des hohen Niveaus der Fallzahlen auch aus präventiver Sicht zu begrüßen. Gerade für die kalkulierenden, hoch mobilen und organisierten Täter spielt das Vorgehen von Polizei und Justiz durchaus eine nicht unbedeutende Rolle. Insofern eröffnet der erweiterte Strafrahmen den Gerichten v.a. bei Wiederholungstätern einen größeren Rahmen für eine angemessene Ahndung der Taten.

Auch die Frage, ob und wo sofortige Untersuchungshaft droht, ziehen die Täter durchaus ins Kalkül. Die Straferwartung ist aber bei der Entscheidung über die Anordnung der Untersuchungshaft sowohl bei der Frage der Fluchtgefahr bei den tatbezogenen Kriterien (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO) als auch bei der Frage der Verhältnismäßigkeit als Ausschlussgrund trotz Vorliegens von Haftgründen (§ 112 Abs. 1 S. 2 StPO) von wesentlicher Bedeutung.

Mit der Qualifizierung des Wohnungseinbruchsdiebstahls als Verbrechen wird bei diesem Delikt auch vermehrt die Anwendbarkeit von Vorschriften gegeben sein, die an das Vorliegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung anknüpfen.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Das Vorliegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung erfordert dass die Tat mindestens dem Bereich mittlerer Kriminalität zuzurechnen sein muss, den Rechtsfrieden empfindlich stören und geeignet sein muss, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Der Bereich mittlerer Kriminalität bestimmt sich dabei maßgeblich nach dem abstrakten Strafrahmen

Im Einzelfall können damit (u.U. bei Hinzutreten weiterer Voraussetzungen wie banden- oder gewerbsmäßiges Handeln) die Anordnung einer sog. Rasterfahndung (gem. § 98a StPO) oder die Entnahme von Körperzellen zur Identitätsfeststellung und Eingabe in die DNA-Identifizierungsdatei (§ 81g StPO) zukünftig leichter möglich sein, als bisher.

Die Qualifizierung des Wohnungseinbruchsdiebstahls als Verbrechen eröffnet aber neben der Anwendung verschiedener strafprozessualer Maßnahmen auch die Möglichkeit zur Durchführung von unterschiedlichen polizeilich-präventiven Maßnahmen nach den Landespolizeigesetzen, die das Vorliegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung erfordern.<sup>7</sup> In diesem Zusammenhang sind die Erhebung personenbezogener Daten, z.B. durch Videoüberwachung, die anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung oder die längerfristige Observation und der Einsatz technischer Mittel zu nennen<sup>8</sup>

In der Gesamtschau betrachtet stellt die Qualifizierung des Deliktes Wohnungseinbruch als Verbrechen ein starkes und deutliches Signal des Gesetzgebers dar, dass er den Unrechtsgehalt derartiger Taten anders bewertet und damit nicht nur die Möglichkeit schaffen will, sondern auch die Erwartung hegt, dass sie ihrem höheren Unrechtsgehalt entsprechend härter sanktioniert werden sollten.

## **b) Prozessual**

Durch die vorgesehene Aufnahme in den Katalog des § 100g StPO wird die Erhebung von sog. Vorratsdaten der Telekommunikationsanbieter ermöglicht und damit ein weiterer wichtiger Ermittlungsansatz für die Polizei gesetzt. Allerdings sollten auch andere technische Ermittlungsmöglichkeiten der StPO bei Wohnraumeinbrüchen der Polizei nicht versagt werden<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> Vgl. insb. Hessisches Gesetz über Sicherheit und Ordnung HSOG § 13 Abs. 3 Nr. 1, „Verbrechen“

<sup>8</sup> beispielhaft: § 18 Abs. 1 Nr. 1, § 24 c, § 25 Abs. 1 Allgemeines Gesetz zum Schutz der Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Berlin)

<sup>9</sup> z.B. §§ 100a, 100c StPO

Durch die Ergänzung des § 395 Abs. 3 StPO soll für die Opfer eines Wohnungseinbruchsdiebstahls die Möglichkeit des Anschlusses als Nebenkläger gegeben werden.

Dies wird aus präventiver Sicht zwar keine Auswirkung auf die Reduzierung der Fallzahlen dieses Deliktes haben, mag aber im Einzelfall Opfern die Gelegenheit geben, zur Erreichung persönlicher Genugtuung zu gelangen.

### **III. Zusammenfassende Beurteilung**

Die Gesetzentwürfe sind aus Sicht der Kriminalprävention als ein wichtiger Schritt zur intensiveren Bekämpfung des Wohnungseinbruchsdiebstahls zu begrüßen. Sie tragen dazu bei, dass der Unrechtsgehalt des Wohnungseinbruchs im Verhältnis zu dem anderer Straftaten angemessen gewürdigt wird.

Die Regelungen schaffen weitere Ermittlungsmöglichkeiten zu und tragen damit zur Erhöhung der Aufklärungsquote bei. Dadurch wird auch das Entdeckungsrisiko erhöht werden, das für die Täter von ganz erheblicher Bedeutung ist. Wenn das Entdeckungsrisiko steigt, wird aber auch der erhöhte Strafraum für die Täter mehr Gewicht erhalten. Hinzu kommen erweiterte Möglichkeiten, durch polizeilich-präventive Maßnahmen entweder tiefere Erkenntnisse über geplante Taten und potentielle Täter zu gewinnen sowie geplante Taten zu verhindern.

Zu einer wirksamen Aufklärung und damit effektiven Strafverfolgung dieser Taten sind aber weitere Maßnahmen im Rahmen der Strafprozessordnung sowie beim Austausch von Daten über Straftäter mit den europäischen Nachbarländern notwendig, um reisenden Tätern konsequenter begegnen zu können.

Darüberhinaus sollten die bereits bestehenden präventiven Ansätze auf der Seite der potentiellen Opfer erweitert und intensiviert werden. Hierzu sollte der materielle, insbesondere der technische Einbruchsschutz unbedingt intensiv und flächendeckend verbessert werden, um den Tätern die Tatausführung erheblich zu erschweren. Beispielsweise sollte durch Vorgaben von Standards in den Landesbauordnungen

bei Neubauten der Einbau von einbruchshemmenden Türen und Fenstern vorgeschrieben werden. Im Gegenzug müssten die bestehenden Förderungsmöglichkeiten für derartige Maßnahmen über Bestandsbauten hinaus auch auf Neubauten ausgedehnt werden. Dies sollte gerade im Hinblick auf die derzeit und zukünftig erheblich gesteigerte Bautätigkeit zur Schaffung von Wohnraum und die damit einhergehende massenhafte Schaffung neuer Tatgelegenheiten bald möglichst in Angriff genommen werden. Bereits die bisher geförderten Maßnahmen der Bürger scheinen Erfolg bei der Reduzierung der Taten zu zeigen.

Prof. Gerd Neubeck

18.06.2017